

Satzung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität Potsdam (Honorarprofessorensatzung)

Vom 17. November 2010

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) folgende Satzung für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Universität Potsdam erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich und Ziel

Diese Satzung gilt für das Verfahren der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren im Sinne des § 53 BbgHG. Sie soll ein qualitätssicherndes Verfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Universität Potsdam wirksam unterstützt.

§ 2 Vorschlagsverfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Jede Hochschullehrerin oder jeder Hochschullehrer kann eine Person, die die Anforderungen erfüllt, zur Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor der Dekanin oder dem Dekan vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen. Dem Vorschlag sind folgende Unterlagen der oder des Vorgeschlagenen beizufügen:

- Lebenslauf, aus dem der wissenschaftliche bzw. berufliche Werdegang der oder des Vorgeschlagenen ersichtlich ist;
- Zeugnis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums;
- Nachweis der in § 53 Abs. 1 BbgHG geforderten Voraussetzungen; insbesondere durch Nachweis der besonderen Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, in der Regel nachgewiesen durch eine qualifizierte Promotion oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit; sowie Nachweis der pädagogischen Eignung, nachgewiesen insbesondere durch

Lehr- und/oder Ausbildungstätigkeit oder durch Gutachten;

- Angaben über die von der oder dem Vorgeschlagenen wahrzunehmenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben in der Fakultät.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Vorschlag auf Bestellung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor mit ihrem oder seinem Votum dem Fakultätsrat und der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Information weiter.

§ 3 Zusammensetzung der Kommission zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Stimmen der Fakultätsrat und die Präsidentin oder der Präsident dem Bestellungsverfahren zu, kann der Fakultätsrat eine Bestellungskommission einsetzen. Bei der Zusammensetzung sind die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Die Einsetzung einer Kommission ist entbehrlich, wenn der Fakultätsrat selbst die der Bestellungskommission obliegenden Aufgaben wahrnimmt.

§ 4 Verfahren in der Kommission zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Die Kommission tritt unverzüglich zur Sichtung der Unterlagen des Vorschlags zusammen. Sie kann die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen schriftlich zu einem Gespräch mit der Kommission einladen.

(2) Die Kommission holt nach Maßgabe des § 38 Abs. 3 BbgHG mindestens zwei auswärtige Gutachten fachnaher Professorinnen oder Professoren ein.

(3) Über jede Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu fertigen, das ihren Mitgliedern zuzuleiten ist.

§ 5 Vorschlag zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission den Bestellungs-vorschlag. Die Kommission leitet ihre schriftliche Stellungnahme unverzüglich nach Beschlussfassung der Dekanin oder dem Dekan zu.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Stellungnahme dem Fakultätsrat zur Entscheidung zu.

¹ Genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 18. Januar 2011.

(3) Für das Stimmrecht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gilt § 59 Abs. 1 Satz 5 und 6 BbgHG entsprechend.

(4) Die Kommission und der Fakultätsrat tagen nichtöffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung und das Stimmrecht finden die Vorschriften der Grundordnung der Universität Potsdam und der Berufsordnung Anwendung.

§ 6 Verfahren der Präsidialebene zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

(1) Nach dem Votum des Fakultätsrates und der Prüfung der Verfahrens- und Rechtmäßigkeit des Vorgangs entscheidet die Präsidentin oder der Präsident in der Regel innerhalb eines Monats über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor.

(2) Die Bestellung zur Honorarprofessorin und zum Honorarprofessor erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 7 Verabschiedung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Die Verabschiedung nach § 53 Abs. 2 BbgHG kann insbesondere dann erfolgen, wenn durch das Verhalten der Honorarprofessorin oder des Honorarprofessors das Ansehen der Hochschule verletzt oder die Lehrtätigkeit an der Universität Potsdam nicht ausgeübt wurde.

§ 8 Übergangsregelung

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Verfahren zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung begonnen wurden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.